

## **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

**Entscheidung**  
**In dem Statutenstreitverfahren**  
**20/1975/St**  
**22.01.1976**

auf Antrag, des SPD-Ortsvereins T,  
vertreten durch den Vorsitzenden B aus T

- Antragsteller -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 22. Januar 1976 unter Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitz)  
Dr. Johannes Strelitz  
Ludwig Metzger

entschieden:

1. § 6 Satz 2 des Ortsvereinsstatuts des Ortsvereins T vom 30.1.1971 ist insoweit mit dem Organisationsstatut nicht vereinbar, als er die Rechte des Vorstandes, die ihm aufgrund des Organisationsstatuts und der Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD allein zustehen, einschränkt.
2. Der Beschluß der Mitgliederversammlung des Ortsvereins T vom 21.11.1975, wonach der Beschluß des Ortsvereinsvorstandes vom, 11.11.1975 aufgehoben ist, ist ungültig.

### **Tatbestand**

Zugrunde liegt ein Rechtsstreit über die Vereinbarkeit der Satzungen des Ortsvereins T mit den Grundsätzen für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD vom 1.2.1975 und deren Auslegung.

Auf seiner Sitzung vom 27.10.1975 faßte der antragstellende Ortsvereinsvorstand T einen Beschluß mit dem Inhalt, daß Veröffentlichungen, die im Namen der SPD, ihrer Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreise erfolgen, zunächst ist dem zuständigen Mitglied des Ortsvereinsvorstandes zur Prüfung vorgelegt werden. Für den Fall, daß Bedenken gegen die Veröffentlichung bestehen, soll diese unterbleiben. Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten stellte daraufhin am 4.11.1975 in seinem Antrag an das Juso-Plenum in T u.a. fest, daß das in den Grundsätzen der Gesamtpartei für Veröffentlichungen geforderte Einvernehmen nicht durch Vorzensur und Veröffentlichungsverbot hergestellt werden könne. Da man regelmäßig davon ausgehen könne, daß dieses Einvernehmen bestehe, dürfe die Arbeitsgemeinschaft ihre Öffentlichkeitsarbeit ohne vorherige Vorlage und Prüfung durchführen. Das zur Veröffentlichung bestimmte Material solle dem Ortsvereinsvorstand am Tage des Erscheinens zugeschickt werden. Dieser könne ggfs. den Autor zu einer inhaltlichen Diskussion einladen.

Der Ortsvereinsvorstand stellte daraufhin am 5.11.1975 bei der Schiedskommission des Landes B.-W. den Antrag, die Vereinbarkeit der Ziffern 2, Satz 3; 3 Absatz 2 der Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften mit § 6, Satz 2 der Satzung des Ortsvereins T vom 30.1.1971 zu überprüfen, in dem es heißt, daß der Ortsvereinsvorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden ist, und festzustellen, ob die Entscheidung über die Anwendung und Einhaltung der Grundsätze gemäß den geltenden Bestimmungen allein beim Ortsvereinsvorstand liegt oder ob die Mitgliederversammlung gemäß dem Ortsvereinsstatut Beschlüsse fassen kann, die an die Stelle der Entscheidung des Ortsvereinsvorstandes treten, bzw. den Ortsvereinsvorstand in der Handhabung der "Grundsätze" auf ein bestimmtes Verhalten verpflichten.

Als durch die Entscheidung der angerufenen Schiedskommission vom 18.11.1975 keine Klärung in der Sache erfolgte, wurde der Rechtsstreit auf der Mitgliederversammlung des Ortsvereins am 21.11.1975 behandelt.

Die Ansicht des Ortsvereinsvorstandes ergibt sich aus dem Beschluß vom 11.11.1975, in dem er seine Auffassung, die er in dem Beschluß vom 27.10.1975 vertreten hat, inhaltlich wiederholt und um einige Erläuterungen bezüglich der Verfahrensweise ergänzt.

Auch die Arbeitsgemeinschaften wiederholen im Wesentlichen ihre Ansichten vom 4.11.1975 in ihrer Beschlußvorlage für die Sitzung.

Die Mitgliederversammlung entschied, daß der Ortsvereinsvorstand, dem sie gemäß § 6 des Ortsvereinsstatuts in der Sache Anweisungen geben könne, den Beschluß vom 11.11.1975

aufheben solle. Sodann wurde der Beschlußvorschlag der Arbeitsgemeinschaften angenommen.

Gemäß Beschluß vom 24.11.1975 legte der Ortsvereinsvorstand am 25.11.1975 bei der Bundesschiedskommission Berufung ein mit dem Antrag,

die Entscheidung der Vorinstanz aufzuheben und über den Antrag vom 5.11.1975 an die Landesschiedskommission zu entscheiden.

Zur Begründung wird angeführt, daß entgegen der Rechtsauffassung der Landesschiedskommission der § 21 der Schiedsordnung der abstrakten Überprüfung der Vereinbarkeit verschiedener innerparteilicher Satzungenormen nicht entgegenstehe.

Auf die weitergehenden Ausführungen in den Schriftsätzen wird Bezug genommen.

### **Gründe**

Die Klage ist zulässig, die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren.

Das Organisationsstatut der SPD enthält unter anderem Bestimmungen über die Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen Parteiorgane. In § 8 Abs. 1 des Organisationsstatuts ist bestimmt, daß sich die politische Willensbildung der Partei in den dort genannten Gliederungsebenen vollzieht. Für die Aufgaben des jeweiligen Parteivorstandes sind die § 23 f. des Organisationsstatuts entsprechend anzuwenden. Danach obliegt die Leitung der Partei dem Vorstand, der damit auch die Geschäfte der Partei auf dieser Ebene führt und die grundsätzliche Haltung der Parteiorgane für diese Bezirke kontrolliert. Im Übrigen gelten die einschlägigen Vorschriften des Parteiengesetzes und des Vereinsrechts. Die Mitgliederversammlung kann mithin nicht in die laufenden Geschäfte des Vorstandes eingreifen. Als oberstes Beschlußorgan kann sie zwar jeder Zeit Beschlüsse zur politischen Willensbildung fassen und darüber hinaus Empfehlungen für das Verhalten des Vorstandes in konkreten Fällen erteilen. Die nach bestimmten Formvorschriften einzuberufende Jahreshauptversammlung faßt Beschlüsse mit bindender Wirkung für den Vorstand, soweit diese durch die Grundsätze der Gesamtpartei gedeckt sind.

Die Überprüfung der Arbeit des Vorstandes geschieht durch die nach Ablauf von dessen Wahlzeit erfolgende Entlastung durch die Jahreshauptversammlung. Sie kann bei dieser Gelegenheit eine neue Besetzung des Vorstandes wählen. Weiterhin ist die ständige Kontrolle des Vorstandes gemäß § 9 der Wahlordnung dadurch gewährleistet, daß ein Funktionär aus wichtigem Grund jederzeit abberufen werden kann. Soweit § 6 Satz 2 der

Ortsvereinssatzung aber jede Tätigkeit des Vorstandes der Bindung an Beschlüsse der Mitgliederversammlung unterstellt, ist er mit dem Organisationsstatut der Gesamtpartei nicht vereinbar.

Nach den Grundsätzen für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD vom 1. Februar 1975, Abschnitt 1, Ziffer 3, sind die jeweilig zuständigen Vorstände der Partei dafür verantwortlich, daß sich die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften im Rahmen der Statuten, Grundsätze und Richtlinien hält. Wie die jeweiligen Vorstände diese Aufgaben wahrnehmen, ist ihrem Ermessen überlassen, soweit sie nicht gegen Gesetz, Statut und Richtlinien verstoßen. Nur sind es, wie ausdrücklich festgelegt, die Vorstände und nicht die Mitgliederversammlungen, denen diese Aufgabe zugeordnet ist.

Jede Einengung dieser dem Vorstand zugeordneten Verantwortung ist ein Verstoß gegen das Organisationsstatut und die Grundsätze. Wenn es daher ein Vorstand für erforderlich hält, das Einvernehmen gemäß Ziffer 5 durch das Verlangen nach Vorlage der von den Arbeitsgemeinschaften beabsichtigten Erklärungen und Stellungnahmen herstellen zu müssen, so handelt er im Rahmen der durch Ziffer 5 übertragenen Verantwortung. Insofern ist der Beschluß der Mitgliederversammlung vom 21.11.1975, der offensichtlich dieses Verfahren als Vorzensur und Veröffentlichungsverbot bezeichnet, ungültig. Auch die weiteren Teile des Beschlusses der Mitgliederversammlung, die gegen das vom Vorstand beschlossene Verfahren (unter anderem auch Ziffer 4 a) verstoßen, sind damit ungültig.